

Es ist zu sichern, daß mit der Entlassung Verhafteter bzw. Verurteilter die Aktualisierung der Belegungskartei und anderer Unterlagen, die in den Untersuchungshaftanstalten verbleiben, erfolgt.

9. Festlegungen zur Verwahrung weiterer Personen in den Untersuchungshaftanstalten des MfS

In den Untersuchungshaftanstalten sind außer den Verhafteten des weiteren

- Strafgefangene,
- vorläufig Festgenommene,
- Ausländer, gegen die Ausweisungsgewahrsam gemäß § 8 Ausländergesetz angeordnet wurde,
- Ausländer, gegen die Auslieferungshaft gemäß § 122a StPO angeordnet wurde,
- Angehörige anderer bewaffneter Organe der DDR, an denen die Disziplinarstrafe Arrest vollzogen wird, zur Durchführung von Prüfungshandlungen gemäß § 92 ff StPO

unter Beachtung der Trennungsgrundsätze zu verwahren.

Für diese Personen gelten die Festlegungen der Hausordnung analog.

Bei Ausländern kann bei Notwendigkeit - bevor der Beschluß eines Gerichtes der DDR vorliegt - durch den Leiter der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX der vorläufige Ausweisungsgewahrsam angeordnet werden. Spätestens am Tag nach der Ingewahrsamnahme ist die Entscheidung über den Ausweisungsgewahrsam vom zuständigen Gericht einzuholen. Liegt der erforderliche Beschluß des zuständigen Gerichts über den Ausweisungsgewahrsam nicht zum genannten Termin in der betreffenden Abteilung XIV vor, ist der Leiter der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX zu informieren und eine Entscheidung herbeizuführen.